

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Mediendienstanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 134/2015, in Verbindung mit den §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, fest, dass die „**die Meinungsmacher GmbH**“ § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie unter der Webadresse https://www.youtube.com/channel/UC_vanURzB4HK5XWJAKUNMfA jedenfalls seit 14.12.2015 einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf verbreitet, ohne der KommAustria die Verbreitung desselben spätestens zwei Wochen vor dessen Aufnahme angezeigt zu haben.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Die KommAustria stieß im Zuge amtswegiger Ermittlungen im Dezember 2015 auf einen unter der Webadresse https://www.youtube.com/channel/UC_vanURzB4HK5XWJAKUNMfA angebotenen Dienst, der nach vorläufiger Ansicht als Abrufdienst qualifiziert wurde. Mit Schreiben vom 21.12.2015 leitete die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 AMD-G ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der nicht erfolgten Anzeige gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G ein und führte näher aus, welche Angaben eine Anzeige nach der genannten Bestimmung zu enthalten hat. Zugleich räumte sie der „die Meinungsmacher GmbH“ die Möglichkeit ein, binnen einer Frist von zwei Wochen zu der vermuteten Rechtsverletzung Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 08.02.2016 übermittelte die „die Meinungsmacher GmbH“ eine Stellungnahme in der sie im Wesentlichen ausführte, dass es sich bei dem unter der oben genannten Webadresse bereitgestellten Dienst nicht um einen audiovisuellen Mediendienst handle.

Die „die Meinungsmacher GmbH“ habe für ihre Tätigkeiten (Film- und Fernsehproduktion, Werbeagentur) alle notwendigen „Scheine“ in der Wirtschaftskammer bereits im Jahr 2014 „gelöst“. Im Kern produziere sie Imagespots für ihre Kunden, die im TV im Rahmen von Werbeschaltungen ausgestrahlt würden. Wie jedes Unternehmen habe natürlich auch die „die Meinungsmacher GmbH“ eine Website; diese diene aber ausschließlich der Präsentation der Leistungen und Angebote gegenüber möglichen Kunden. Die „die Meinungsmacher GmbH“ habe auf der gegenständlichen Webseite weder Werbeeinschaltungen noch generiere sie über diese direkte Einnahmen. Es handle sich um eine Website wie sie jede Firma bereits habe und stelle die „die Meinungsmacher GmbH“ selbst bzw. ihren Tätigkeitsbereich dar. Was die KommAustria auf „YouTube“ als Abrufdienst deklariert habe, sei lediglich die technische Quelle für die Videos. Auch das sei mittlerweile eine branchenübliche Vorgangsweise, die neue Webseitenprogrammiersdienste notwendig macht. In diversen Programmiersystemen von Webseiten wie z.B. „wix“ werde YouTube als Videoquelle verwendet; die Videos, die unter der Adresse „diemeinungsmacher.tv“ zu sehen seien, lägen aufgrund der Speicherkapazitäten in Wahrheit auf YouTube. Als Speichermedium der Videos werde YouTube auch nicht proaktiv beworben. Auch generiere die „die Meinungsmacher GmbH“ aus den YouTube-Videos keine Erlöse.

Die „die Meinungsmacher GmbH“ führte weiters aus, dass die Einnahmen lediglich aus den Videos generiert würden, die für die Kunden im Fernsehen ausgestrahlt werden. Es handle sich bei der „die Meinungsmacher GmbH“ um eine von tausenden Film- und Fernseh- bzw. Videoproduktionsfirmen in Österreich. Weder seien die Videos auf YouTube noch diejenigen auf „diemeinungsmacher.tv“ eine zusätzliche Einnahmequelle. Es handle sich hierbei lediglich um eine Darstellung der Angebote der „die Meinungsmacher GmbH“. Jede Film- und Videoproduktionsfirma in Österreich habe Referenzvideos auf der Firmenwebsite. Theoretisch wären das alles dann Abrufdienste.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die „die Meinungsmacher GmbH“ bietet seit jedenfalls Dezember 2015 unter der Webadresse https://www.youtube.com/channel/UC_vanURzB4HK5XWJAKUNMfA Videos zum kostenfreien Abruf an.

Die zum Abruf bereitgestellten Videos werden als „Die Meinungsmacher. Gute INFOS & mehr SERVICE“ bezeichnet. Hierfür betreibt die „die Meinungsmacher GmbH“ einen eigenen YouTube-Channel, welcher auch über das allgemeine YouTube-Suchfeld, aber auch über Suchmaschinen, erreichbar ist. Auf der Übersichtsseite des Channels befindet sich ein Begrüßungsvideo mit dem Titel „Die Meinungsmacher – Who We Are“. In diesem führt der Geschäftsführer der „die Meinungsmacher GmbH“ aus, dass es sich bei „diemeinungsmacher.tv“ um eine neue Servicesendung handelt, die im Fernsehprogramm RTL ausgestrahlt wird. Weiters wird ein knapper Überblick über das Sendeformat und mögliche Programminhalte gegeben, wobei der Nutzer insbesondere auf die Möglichkeit hingewiesen wird selbst eine Idee, ein Service, ein Produkt oder eine Firma im Rahmen von

„meinungsmacher.tv“ zu präsentieren. In diesem Zusammenhang werden die E-Mail Adresse der Redaktion sowie die Sendetermine genannt.

Die Ausstrahlung der Sendung „meinungsmacher.tv“ erfolgt im Fernsehprogramm RTL von Montag bis Donnerstag um jeweils gegen 11:40 bzw. 18:10 Uhr in einem Werbeblock und sind als Werbung gekennzeichnet.

Das Angebot „die Meinungsmacher“ wird auf der Webseite wie folgt beschrieben:

„Wir verstehen uns als souveräne und selbstständige Infosendung im täglichen TV - offen für alle Themen, die uns Bürger in Österreich tatsächlich interessieren und bewegen.

Die Meinungsmacher – mehr Service & Infos!

Service- und Infothemen stehen bei uns im Mittelpunkt. Abseits der tagesaktuellen TV-Nachrichtenberichterstattung liefern wir den Österreichern Service- und Infos ins Haus die sie und ihr Leben direkt betreffen.

DIE MEINUNGSMACHER GUTE INFOS FÜR ÖSTERREICH

Die Meinungsmacher sind die erste, völlig senderunabhängige Infomärke Österreichs. Als von allen Sendern eben unabhängige Informationsmarke können die Meinungsmacher jetzt mit alten, oft seit Jahrzehnten bestehenden Fernsehgewohnheiten brechen. Wir berichten selbstbestimmt über die Themen, die uns Bürger und die Meinungsträger unseres Landes bewegen. Gute Informationen stehen bei uns im Mittelpunkt! Im Gegensatz dazu sind internationale Krisen, Mord, Betrug, Chronik und Pleiten meist die dominierenden Themen und Schlagzeilen der herkömmlichen Info- und Nachrichtensendungen im heimischen Fernsehen. Wir sehen uns dazu nicht als Konkurrenz, sondern als nützliche Ergänzung für alle serviceorientierten Österreicher.

Daher wird es auch für Ihr Unternehmen und Ihre Organisation bisher eher unwahrscheinlich sein, dass Sie es mit Ihrer positiven Botschaft in die täglichen Infosendungen schaffen und damit zum Thema in ganz Österreich werden. Bis jetzt!

Denn wir verstehen uns als souveräne und selbstständige Infosendung im täglichen TV - offen für alle Themen, die uns Bürger in Österreich interessieren und bewegen. Gerade Ihre Themen, Ihre Message und Ihre News sind uns ein Anliegen.

Die Meinungsmacher – wir machen Meinungen!

WIR BRINGEN AUCH SIE INS FERNSEHEN

Die Meinungsmacher – Ihre guten Informationen. Sie möchten Ihre Informationen, Ihre Institution, Ihr Schaffen und Wirken, Ihre Pressekonferenz, Ihre Firma, Ihre innovativen Produkte, Dienstleistungen und Services den Österreichern näher bringen? Dann sind Sie bei uns als neue Informationspromotionsendung genau richtig!

Von der Idee zum breitenwirksamen TV-Beitrag. Gemeinsam mit unserer erfahrenen Redaktion wird Ihr Informationsbeitrag professionell vorbereitet und dramaturgisch konzipiert. Dabei produzieren wir mit der neuesten Generation digitaler Kameras und TV-Technik.

REDAKTIONELLE BERICHTERSTATTUNG

Nachhaltig, glaubwürdig, positiv und Meinungsmachend! Zahlreiche Studien belegen, dass redaktionelle Promotionberichte beim Zuseher und damit beim Rezipienten als informativer und nachhaltiger eingestuft und verstanden werden. Dementsprechend positive Anreize

und Assoziationen erzeugen unsere redaktionellen Berichte im Rahmen unserer Infopromotionsendung.

Hingegen können TV-Werbespots in der Wahrnehmung des Sehers durchaus differenter empfunden werden. Wir machen aber Promotion und das in Form von Storys! Fakten & Service werbend vermittelt – interessante Beiträge die für Aufmerksamkeit sorgen. Lassen Sie sich Ihr individuelles Angebot erstellen.

DIE MEINUNGSMACHER PR STRATEGIE

1. APA

Ihr Thema als Presseaussendung

2. MAILING

An hunderte Fachjournalisten und selektierte Meinungsträger

3. VIDEOPOSTING

Sendung exklusiv auf REPORTER24.TV

4. RADIO UND RUNDFUNK

Die Sender werden von uns mit Ihrem Interview versorgt,

Weiters werden folgende Beitragsformen angeboten:

Produktbezogenes Marketing Im Exklusivinterview: Martin Klomfar ON AIR BEITRAG ANSCHAUEN	Eventmarketing Im Exklusivinterview: Dr. Wolfgang Auer ON AIR BEITRAG ANSCHAUEN	Personalitymarketing Harald Psaridis: "Machen ist Gold!" ON AIR BEITRAG ANSCHAUEN
Dienstleistungbezogenes Marketing Beste Beratung & mehr Service durch den Makler! ON AIR BEITRAG ANSCHAUEN	Regionalbezogenes Marketing Urlaub in Österreich: St. Michael im Lungau ON AIR BEITRAG ANSCHAUEN	Innovations- & Usabilitymarketing "FreeFinance": Buchhaltung einfach online selber machen! ON AIR BEITRAG ANSCHAUEN

Insgesamt umfasst der Dienst auf YouTube gegenwärtig mehr als 100 Videos und weisen die einzelnen Beiträge zwischen zwei und 200 Abrufe auf. Die ältesten Videoclips sind bereits seit mehr als einem Jahr online, die jüngsten erst wenige Tage. Die einzelnen Beiträge haben eine Dauer von ein bis drei Minuten. In inhaltlicher Hinsicht handelt es sich um Kurzpräsentationen von Unternehmen oder Dienstleistungen.

Auf der Webseite „diemeinungsmacher.tv“ sind die unter der genannte YouTube-Adresse bereitgestellten Videos ebenfalls abrufbar. Allerdings handelt es sich hierbei um bloße Verlinkungen zu YouTube. Technische Quelle der Videoclips ist YouTube. Auch in den sozialen Netzwerken Google+ (<https://plus.google.com/102548422654639291547/videos>) und Facebook (<https://www.facebook.com/dieMeinungsmacher/videos>) finden sich Verlinkungen zu den YouTube-Videos.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum YouTube-Angebot beruhen auf der Einschau auf der Webseite von YouTube, zuletzt am 21.04.2016, sowie auf der Webseite von „die Meinungsmacher“. Für das gegenständliche Verfahren unbeachtlich war die Frage, ob die „die Meinungsmacher GmbH“ für andere als der Regulierung der KommAustria ausgeübte Tätigkeiten über entsprechende Gewerbeberechtigungen verfügt.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendienstanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendienstanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendienstanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

4.1. Rechtsgrundlagen

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. *audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters, deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze (§ 3 Z 11 TKG 2003) ist. Darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*

4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);*

[...]

30. *Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines Fernsehprogramms oder eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, der aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist;*
[...]"

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.*

(2) *Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:*
[...]"

4.2. Verletzungen des § 9 Abs. 1 AMD-G

Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob die „die Meinungsmacher GmbH“ einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne § 2 Z 3 AMD-G, und zwar einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne des § 2 Z 4 AMD-G anbietet, welcher der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegt.

Das AMD-G definiert den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf als einen solchen, der von einem audiovisuellen Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (§ 2 Z 4 AMD-G). Als audiovisueller Mediendienst gilt eine Dienstleistung im Sinne der Art 56 und 57 AEUV unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters, deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze ist. Darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf (§ 2 Z 3 AMD-G).

Bei diesen Begriffsdefinitionen orientierte sich der Gesetzgeber – wie er in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ausdrücklich betonte – „strikt an den Vorgaben der Mediendiensterichtlinie“ (611 BlgNR 24. GP, 8), sodass für das Begriffsverständnis auf die einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts, insbesondere auf Art 1 AVMD-Richtlinie Bedacht genommen werden muss (vgl. VwGH 16.12.2015, Zl. 2015/03/0004-9).

Aus diesen Überlegungen und den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) ergibt sich, dass ein audiovisueller Mediendienst gemäß § 2 Z 3 und Z 4 AMD-G – entsprechend der Vorgaben der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, 2010/13/EU (AVMD-RL, vgl. Art. 1 lit. a bis d sowie ErwG 16 bis 23) – kumulativ sechs Kriterien erfüllen muss:

- Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV
- eines Mediendiensteanbieters unter dessen redaktioneller Verantwortung
- mit dem Hauptzweck
- der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung
- der allgemeinen Öffentlichkeit

- über elektronische Kommunikationsnetze.

4.2.1. Zur Dienstleistung:

Unter einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV sind Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Als Dienstleistungen gelten insbesondere: a) gewerbliche Tätigkeiten, b) kaufmännische Tätigkeiten, c) handwerkliche Tätigkeiten, d) freiberufliche Tätigkeiten (vgl. BVwG 19.02.2016, W194 2009539-1/4E).

Nach der AVMD-RL sollten nur jene Dienste erfasst werden, die sich nicht vorwiegend auf nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten erstrecken, die nicht mit Fernsehsendungen im Wettbewerb stehen (wie z.B. private Internetseiten) sowie Videoplattformen (vgl. Erwägungsgrund 21 AVMD-RL).

Die „die Meinungsmacher GmbH“ produziert mehrere Werbesendungen im Umfang von ein bis drei Minuten täglich, die im Rahmen des Fernsehprogramms RTL im Österreichfenster ausgestrahlt werden. Diese Sendungen werden als „meinungsmacher.tv“ bezeichnet. Dieselben Beiträge werden auch auf dem Videoportal YouTube, bezeichnet mit „Die Meinungsmacher“, zum Abruf angeboten. Jeder einzelne Beitrag verfügt über einen Vorspann und einen Abspann. Weiters verfügt die Sendung über eine eigene Moderation und über redaktionell betreute Auftritte in verschiedenen sozialen Netzwerken. Diese Präsenz in sozialen Netzwerken ist auch – neben der Fernsehausstrahlung – Teil der Dienstleistung der „die Meinungsmacher GmbH“, die den Kunden verkauft wird. Somit erhärtet sich der Verdacht, dass es sich um eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV handelt. Ein weiteres Indiz für diese Auffassung ist der Umstand, dass der Dienst auf mehreren sozialen Netzwerken beworben wird, sodass weitere Nutzer auf die YouTube-Seite der „die Meinungsmacher“ geleitet werden und somit der Dienst über die YouTube-Plattform mehr Aufmerksamkeit bekommt.

Damit finanziert sich aber der Dienst auf die gleiche Weise wie eine Vielzahl von Mediendienstanbietern – durch Einnahmen aus kommerzieller Kommunikation, die dem Mediendienstanbieter von dritter Seite für die Produktion von Inhalten zufließen. Es ist im Bereich audiovisueller Mediendienste durchaus üblich, dass die audiovisuellen Inhalte auf einer Vielzahl an Plattformen angeboten werden. An dieser Stelle kann dahingestellt bleiben, um welche Form kommerzieller Kommunikation es sich bei den „finanziellen Zuwendungen“ es sich hier handelt. Es ist darauf hinzuweisen, dass im Bereich audiovisueller Medien Entgelt (im klassischen Sinn) der Zuseher als Kunden des Dienstes eher die Ausnahme darstellt. Eine Gewinnerzielung wird für die Einordnung als Dienstleistung nicht gefordert, insofern reicht auch, wenn die erzielten Einkünfte kostendeckend sind. Mit der Produktion und der verbundenen Vermarktung der einzelnen Beiträge erzielt die „die Meinungsmacher GmbH“ Einkünfte durch die Zahlungen der dargestellten Unternehmen. Wie sie selbst auf ihrer Webseite ausführt, basiert das Geschäftsmodell auf produktbezogenem Marketing, Eventmarketing, Personalitymarketing, dienstleistungsbezogenes Marketing, regionalbezogenes Marketing und Innovations- & Usabilitymarketing. All diese Marketingformen werden von der „die Meinungsmacher GmbH“ gegen ein Entgelt angeboten. Ein Teil dieses Geschäftsmodells ist eben auch die Internetpräsenz der audiovisuellen Inhalte, die gebündelt zum Abruf bereitgestellt werden und nicht bloß produziert, um dann auf Seiten des Kunden angeboten zu werden.

Insoweit geht das Vorbringen fehl, wenn darauf hingewiesen wird, dass YouTube lediglich ein Speichermedium sei und keine Einkünfte generiert werden würden. In diesem Zusammenhang schadet entgegen dem Vorbringen weder die kostenlose Zurverfügungstellung des Informationsangebots, was auf die überwiegende Mehrheit der in Österreich angezeigten Abrufdienste zutrifft, noch das Fehlen der Absicht der Gewinnerzielung (vgl. BVwG 19.02.2016, W194 2009539-1/4E).

Die KommAustria geht daher davon aus, dass es sich bei diesem Angebot der „die Meinungsmacher GmbH“ um eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV handelt.

4.2.2. Zur redaktionellen Verantwortung

Sendungen im Sinn des § 2 Z 30 AMD-G sind einzelne, in sich geschlossene Teile eines Fernsehprogramms oder eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, die aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton bestehen und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs sind (vgl. ausführlich BKS 13.12.2012, GZ 611.191/0005-BKS/2012). Bei den gegenständlichen Inhalten handelt es sich um solche Sendungen; sie bestehen aus einem in eine Moderation eingebetteten Beitrag.

Hinsichtlich der redaktionellen Verantwortung ist festzuhalten, dass die „die Meinungsmacher GmbH“, wie sie selbst ausführt, Imagevideos produziert, die sie einerseits im Rahmen einer Dauerwerbesendung auf RTL ausstrahlt und andererseits im Rahmen des YouTube-Channels zum Abruf bereitstellt bzw. eine Verlinkung mit diesen Videos auf anderen Plattformen herstellt. Die „die Meinungsmacher GmbH“ bringt vor, sie sei bloßer Produzent von Imagevideos, die Referenzvideos bereitstelle. Dem ist zu entgegen, dass die „die Meinungsmacher GmbH“ ihre Beiträge mit einem eigenen Vor- und Abspann sowie einer über die Beiträge hinweg gleichartigen Moderation derart gestaltet, dass der Eindruck einer regelmäßigen Sendereihe namens „die Meinungsmacher“ entsteht. Ebenso wird im Abspann der Beiträge ein verantwortlicher Redakteur genannt. Die redaktionelle Verantwortung für die veröffentlichten Inhalte trägt daher die „die Meinungsmacher GmbH“, der die redaktionelle Endverantwortung über die von ihr produzierten und zusammengestellten Sendungen obliegt.

4.2.3. Zum Hauptzweck:

Bei der Prüfung, ob die Bereitstellung von Sendungen den Hauptzweck darstellt, kommt es nicht auf das gesamte Leistungsspektrum eines Diensteanbieters an (vgl. *Kogler*, TV (ON DEMAND), S 36 unter Hinweis auf *Lehofer*, Regulierung linearer und nicht-linearer Dienste, in *Berka/Grabenwarter/Holoubek (Hrsg.)*, Gemeinschaftsrecht und Rundfunk – Revolution oder Anpassung, S 51). Es lässt sich – jeweils bezogen auf den Einzelfall – nach quantitativen Aspekten bestimmen, ab wann der Hauptzweck einer Dienstleistung in der Bereitstellung von Sendungen besteht. Entscheidend ist dabei, ob das audiovisuelle Angebot (losgelöst von anderen Angeboten desselben Anbieters) eine eigenständige Funktion erfüllt und nicht nur eine Begleitung oder Ergänzung zu einem Textangebot darstellt (vgl. *Kogler*, MR 2011, 228 (230)). So stellen etwa die von Medieninhabern von Zeitungen und Zeitschriften – zusätzlich zu den elektronische Ausgaben dieser Zeitungen und Zeitschriften – betriebene, auf audiovisuelle Inhalte spezialisierte Abruf-Angebote, sehr wohl audiovisuelle Mediendienste dar (vgl. EuGH 21.10.2015, C-347/14 – New Media Online GmbH/Bundeskommunikationssenat). Ein Inhaltsanbieter kann sich daher nicht der Regulierung gemäß dem AMD-G entziehen, indem er angibt, dass nur ein verschwindend geringer Teil seines gesamten Internetangebots audiovisueller „Natur“ ist, wenn das audiovisuelle Angebot tatsächlich eigenständig ist. Dabei kommt es nicht entscheidend

darauf an, ob das eigenständige audiovisuelle Angebot auf der Haupt- oder einer Subdomain präsentiert wird (vgl. in diesem Sinne *Kogler, MR 2011, S 228 (231f)*), wobei aber bei der Beurteilung der Eigenständigkeit die verwendete Domain allenfalls ein Indiz sein kann (vgl. in diesem Sinne auch BKS 13.12.2012, GZ 611.191/0005-BKS/2012).

Das Angebot der „die Meinungsmacher GmbH“ erfüllt aber gerade nicht die Anforderung an ein nicht-eigenständiges Angebot, das lediglich als Darstellung der Dienstleistungen im Rahmen der Videoproduktion fungiert. Die Videos werden auf einem eigenen Kanal angeboten, auf den die Unternehmenswebseite der „die Meinungsmacher GmbH“ verlinkt. Ebenso ist der YouTube Kanal Teil der Marketingstrategie des Unternehmens für seine Kunden. Ein Anwählen bzw. Nutzen des YouTube-Kanals ist losgelöst vom restlichen Online-Angebot möglich und besteht insbesondere im Online-Angebot keine Bezugnahme oder inhaltliche Verknüpfung zum sonstigen Angebot der „die Meinungsmacher GmbH“. Für den Nutzer unterscheidet sich der auf YouTube angebotene Kanal in keiner Weise von anderen audiovisuellen Mediendiensten, er präsentiert sich sogar für den Nutzer in seiner Darstellung und seinen Inhalten als eigener „Nachrichtenkanal“. Insoweit ist das Angebot von „die Meinungsmacher GmbH“ ohne weiteres auch ohne das übrige Angebot der „die Meinungsmacher GmbH“ konsumierbar und stellt keine unselbständige, bloße Ergänzung des Angebots dar. Das zeigt sich auch darin, dass jede Woche neue Beiträge zum Abruf bereitgestellt werden.

Es handelt sich bei dem Angebot „die Meinungsmacher“ nach Ansicht der KommAustria daher um ein eigenständiges Angebot.

4.2.4. Zur Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung

Weiters ist zu prüfen, ob mit dem Angebot Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung angeboten werden. Nach der eigenen Qualifikation handelt es sich bei den Beiträgen um „redaktionelle Berichte im Rahmen von Infopromotionsendung“. Es steht daher nach Ansicht der KommAustria fest, dass es sich bei den angebotenen Sendungen um solche zur Information handelt.

4.2.5. Zur allgemeinen Öffentlichkeit

Das Angebot ist auf YouTube frei abrufbar. Es besteht daher nach Ansicht der KommAustria kein Zweifel daran, dass die Sendungen zur Information der allgemeinen Öffentlichkeit bereitgestellt werden.

4.2.6. Zum elektronischen Kommunikationsnetz

Die Verbreitung erfolgt unter Nutzung des offenen Internets und damit über ein elektronisches Kommunikationsnetz.

Das selbständige Angebot „die Meinungsmacher“ dient damit als Hauptzweck der Bereitstellung von Sendungen zur Information zum Abruf über das Internet (vgl. EuGH 21.10.2015, C-347/14 – New Media Online GmbH/Bundeskommunikationssenat, BKS 13.12.2012, GZ 611.191/0005-BKS/2012). Es ist daher als audiovisueller Mediendienst auf Abruf im Sinne von § 2 Z 4 iVm Z 3 AMD-G zu qualifizieren, welcher gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G spätestens zwei Wochen vor Aufnahme anzuzeigen gewesen wäre.

Eine Anzeige ist nicht erfolgt, weshalb eine Rechtsverletzung festzustellen war (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G sieht für Fernsehveranstalter und Anbieter von Mediendiensten auf Abruf eine Anzeigepflichtung vor Aufnahme ihrer Tätigkeit an. Zweck der Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G ist es, der Behörde die Rechtsaufsicht – durch die Möglichkeit, sich Kenntnis über die am Markt tätigen Rundfunkveranstalter zu verschaffen – überhaupt zu ermöglichen. Darüber hinaus soll sie der Behörde unter anderem die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse (§§ 10 und 11 AMD-G) ermöglichen bzw. bedeutend erleichtern (Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze³, 446 mwN). Bei einer Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G handelt es sich somit um eine Umgehung der regulatorischen Vorschriften, deren Beachtung eine konstituierende Voraussetzung regulatorischer Tätigkeit darstellt und damit nach Ansicht der KommAustria grundsätzlich das Vorliegen einer schwerwiegenden Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G nahe legt.

Die KommAustria geht jedoch davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigepflichtung gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G per se eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G darstellt. Vielmehr erscheint es auch in diesen Fällen geboten, eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der konkret unterlassenen Anzeige und ihrer möglichen Auswirkungen vorzunehmen (vgl. in diesem Sinne BKS vom 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009).

Grundsätzlich würde der angebotene Mediendienst mit den einschlägigen Bestimmungen des AMD-G übereinstimmen und würden insoweit bei einer Anzeige auch keine Bedenken hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß §§ 10 und 11 AMD-G vorliegen.

Vor diesem Hintergrund geht die KommAustria davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 1.960/16-210“, Vermerk: „die Meinungsmacher GmbH“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 22. April 2016

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. die Meinungsmacher GmbH, Rennweg 17/DG, 1030 Wien, **per RSb**